

INFORMATIONSBLATT **ZUM ELTERNBEITRAG / ELTERNEINKOMMEN**

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter vom 23.06.2026

Sie haben Ihr(e) Kind(er) in einer offenen Ganztagsgrundschule im Gebiet der Stadt Höxter angemeldet. Für den Besuch ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bitte füllen Sie die beiliegende "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" (**für jedes Kind separat**) vollständig aus und senden Sie diese unterschrieben mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (Kopien) **spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn** an die Stadt Höxter, Abteilung Soziales und Jugend - Elternbeiträge -.

1. Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind gem. § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sozial gestaffelt nach Einkommensgruppen. Der Elternbeitrag wird in jedem Monat im Voraus als voller Monatsbeitrag erhoben. Maßgeblich ist immer das tatsächliche gesamte Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten (vgl. § 7 Abs. 3) gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Höxter ein Angebot im Sinne dieser Beitragssatzung oder ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an dem städt. Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ oder ein Angebot im Sinne der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege oder ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I der Stadt Höxter wahr, so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind in voller Höhe („Vollzahlkind“) und für ein weiteres Geschwisterkind zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei unterschiedlich hohen Elternbeiträgen wird für das Geschwisterkind, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser in voller Höhe („Vollzahlkind“) erhoben und für das Geschwisterkind, für das der zweithöchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des gleichen Jahres geltenden Beträgen jeweils um zwei Prozent – aufgerundet auf volle EUR. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2027 für das Schuljahr 2027/2028.

Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie Elternbeitragspflichtige gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) sind von der Elternbeitragspflicht befreit. Nach Vorlage der Leistungsbescheide werden diese ohne Einkommensberechnung nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn die notwendigen Nachweise, die zur Einstufung in eine Einkommensgruppe erforderlich sind, nicht von Ihnen eingereicht werden. (§9 Abs. 3 der o.g. Satzung)

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstbeitrag leisten.

2. Beitragspflichtige Personen

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind nur dessen positive Einkünfte maßgebend.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen (**Summe der positiven Einkünfte**) eines Kalenderjahres **im Jahr der Beitragspflicht**.

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsverfahren vereinfachen vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet wird.
- Unterhaltsleistungen
- Öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. §10 Abs. 2 BEEG

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden grundsätzlich die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden (seit dem 01.01.2023 1.230,- Euro).

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt** werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach o.g. Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen (z.Z. in Höhe von 9.756,00 €). Die vorgenannten Freibeträge gelten für Ehepaare. Bei Alleinerziehenden halbieren sich die Freibeträge.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

6. Der Erklärung beizufügende Nachweise

- Einkommensteuerbescheid
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen (auch pauschal versteuert)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Arbeitslosengeld I / Bürgergeld
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Kinderzuschlag (SGB VI)
- Krankengeld
- Wohngeld
- Unterhaltsvereinbarung oder -titel
- Elterngeld
- sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht umfasst das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt. Die Beitragspflicht ist unabhängig von An- und Abwesenheiten des Kindes, sowie Schließzeiten und Schulferien.

8. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter vom 23.06.2026 in der z. Z. gültigen Fassung
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

9. Erhebung und Verwendung der Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz NRW

Die Stadt Höxter, Abteilung 45 - Soziales und Jugend, darf die zur Durchführung der o. g. Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII in der jeweils geltenden Fassung.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an die Abteilung:

Stadt Höxter

Soziales und Jugend - Elternbeiträge -

Westerbachstraße 45

Zimmer: B 048a

Telefon: 05271 / 963-4504

Fax: 05271 / 963-9-4504

Sprechzeiten

Di. und Do. 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
mittwochs geschlossen
und nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Stadt Höxter, Abteilung Soziales und Jugend

Beitragstabelle

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter vom 23.06.2026

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffelung erhoben:

Schuljahr 2026/2027

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag / Monatlicher Beitrag
	EUR	EUR
1	Bis 30.000 €	--,-- €
2	Bis 35.000 €	480,00 € / 40,00 €
3	Bis 40.000 €	660,00 € / 55,00 €
4	Bis 45.000 €	780,00 € / 65,00 €
5	Bis 50.000 €	900,00 € / 75,00 €
6	Bis 60.000 €	1.080,00 € / 90,00 €
7	Bis 70.000 €	1.320,00 € / 110,00 €
8	Bis 80.000 €	1.620,00 € / 135,00 €
9	Bis 90.000 €	1.980,00 € / 165,00 €
10	Bis 100.000 €	2.340,00 € / 195,00 €
11	Bis 125.000 €	2.700,00 € / 225,00 €
12	Über 125.000 €	2.880,00 € / 240,00 €

Schuljahr 2027/2028

(unter Einrechnung der dynamischen Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 der o. g. Satzung)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag / Monatlicher Beitrag
	EUR	EUR
1	Bis 30.000 €	--,-- €
2	Bis 35.000 €	490,00 € / 40,83 €
3	Bis 40.000 €	674,00 € / 56,17 €
4	Bis 45.000 €	796,00 € / 66,33 €
5	Bis 50.000 €	918,00 € / 76,50 €
6	Bis 60.000 €	1.102,00 € / 91,83 €
7	Bis 70.000 €	1.347,00 € / 112,25 €
8	Bis 80.000 €	1.653,00 € / 137,75 €
9	Bis 90.000 €	2.020,00 € / 168,33 €
10	Bis 100.000 €	2.387,00 € / 198,92 €
11	Bis 125.000 €	2.754,00 € / 229,50 €
12	Über 125.000 €	2.938,00 € / 244,83 €